

März, Niedersächsische Gesetze

129. Ergänzungslieferung

Errata-Zettel

Bedauerlicherweise ist es im Grundwerk mit dem Stand der 129. Ergänzungslieferung zu einem Irrtum gekommen. Statt der Ordnungsnummer **112a** (Geschäftsordnung des Nds. Staatsgerichtshofs) ist die Ordnungsnummer **112A** (Gesetz über den Staatsgerichtshof) ausgetauscht worden. Folgend wird die fehlende Nummer 112A abgedruckt. Sie ist hinter Nummer **111-1** Seite 20 einzusortieren, die Nummer **112a** ist auszusortieren.

Wir bedauern diesen Irrtum und bitten um Berücksichtigung.

München, im Juni 2026

VERLAG C. H. BECK
Lektorat Amtliche Texte

112A. Gesetz über den Staatsgerichtshof (NStGHG)¹⁾

Vom 1. Juli 1996
(Nds. GVBl. S. 342)

GVBl SB 11130 02

geänd. durch Art. 8 G zur Neuordnung des nds. Disziplinarrechts v. 13.10.2005 (Nds. GVBl. S. 296), Art. 2 G zur Änd. der Nds. Verfassung und des G über den Staatsgerichtshof v. 27.1.2006 (Nds. GVBl. S. 58), Art. 1 ÄndG v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414), Art. 3 G zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Niedersächsischen Landeswahlrecht v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238) und Art. 1 G zur Änd. des Gs über den Staatsgerichtshof v. 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 424)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

Erster Teil. Verfassung, Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs

- § 1 Stellung, Zusammensetzung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Wahl
- § 4 Ernennung, Amtseid
- § 5 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 6 Entlassung
- § 7 Stellvertretende Mitglieder
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beratung, Abstimmung
- § 10 Vertretung, dienstrechtliche Befugnisse
- § 11 Geschäftsstelle

Zweiter Teil. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 12 Anwendung von Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 12a Elektronischer Rechtsverkehr, elektronische Aktenführung
- § 13 Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit
- § 14 Recht der Akteneinsicht
- § 15 Äußerungsberechtigte
- § 16 Mündliche Verhandlung, Urteil, Beschluss
- § 17 Rechts- und Amtshilfe
- § 18 Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige
- § 19 Verbindlichkeit der Entscheidung
- § 20 Einstweilige Anordnungen
- § 21 Kosten und Auslagen

Dritter Teil. Besondere Verfahrensvorschriften

- Erster Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 1 (Wahlprüfungs- oder Feststellungsverfahren)
- § 22 Beschwerdeverfahren
- Zweiter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nrn. 2 und 3 (Anklage gegen ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung)
- § 23 Anklage
- § 24 Durchführung des Verfahrens, Rücknahme der Anklage
- § 25 Entscheidung
- Dritter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 4 (Antrag eines Mitglieds der Landesregierung)
- § 26 Antragsschrift, Verfahren
- Vierter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 5 (Prüfung des Untersuchungsauftrages)
- § 27 Vorlage
- § 28 Äußerungsberechtigte
- § 29 Entscheidung
- Fünfter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 6 (Organstreitigkeiten)
- § 30 Verfahren

¹⁾ Titel geänd. mWv 18.11.2011 durch G v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414).

Sechster Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 7 (Streitigkeiten bei der Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden)

- § 31 Antragsbefugnis, Fristen
- § 32 Äußerungs- und Beitrittsberechtigte

Siebenter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 8 (abstrakte Normenkontrolle)

- § 33 Antrag
- § 34 Entscheidung

Achter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 9 (konkrete Normenkontrolle)

- § 35 Vorlage, Verfahren, Entscheidung

Neunter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 10 (kommunale Verfassungsbeschwerde)

- § 36 Antrag, Verfahren, Entscheidung

Zehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 11 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei zur Landtagswahl)

- § 36a Beschwerdeverfahren, Entscheidung

Vierter Teil. Schlussvorschriften

- § 37 *(nicht wiedergegebene Änderungsvorschriften)*
- § 38 *(aufgehoben)*
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil. Verfassung, Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs

§ 1¹⁾ Stellung, Zusammensetzung. (1) Der Staatsgerichtshof ist ein den übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Gericht.

(2) ¹Der Staatsgerichtshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern sowie neun stellvertretenden Mitgliedern. ²Mindestens sechs Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, drei von ihnen sollen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. ³Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Mitglieder stellen.

(3) ¹Der Staatsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 2 Wählbarkeit. ¹Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Richteramt besonders geeignet sein. ²Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu werden.

§ 3 Wahl. (1) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses des Landtages vom Landtag in geheimer Wahl gewählt. ²Der Landtag wählt aus der Reihe der Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

(2) Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Mitglieds oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist oder aufgelöst wird, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Landtages statt.

¹⁾ § 1 Abs. 3 Satz 2 angef. mWv 8.7.2022 durch G v. 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 424).

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird innerhalb von drei Monaten nach seinem Ausscheiden oder, wenn der Landtag innerhalb dieser Zeit aufgelöst ist oder aufgelöst wird, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Landtages, eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

§ 4 Ernennung, Amtseid. (1) Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt und entlassen.

(2) ¹Die Mitglieder leisten vor dem Landtag folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Niedersachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

²Der Eid kann mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

§ 5¹⁾ Rechtsstellung der Mitglieder. (1) ¹Das Richteramt am Staatsgerichtshof ist ein Ehrenamt. ²Die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Richteramt als Mitglied des Staatsgerichtshofs geht jeder anderen beruflichen Tätigkeit vor.

(3) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie Reisekostenvergütung nach den für Ministerinnen und Minister geltenden Bestimmungen.

(4) ¹Gegen ein Mitglied des Staatsgerichtshofs kann als Disziplinarmaßnahme nur die Entfernung aus dem Richteramt ausgesprochen werden. ²Zuständige Disziplinarbehörde ist die Landesregierung. ³Die gerichtlichen Entscheidungen über die Entfernung aus dem Richteramt und die vorläufige Dienstenthebung trifft der Staatsgerichtshof durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Staatsgerichtshofs; dabei wirkt anstelle des betroffenen Mitglieds das stellvertretende Mitglied mit. ⁴Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6²⁾ Entlassung. (1) Ein Mitglied ist zu entlassen

1. auf seinen Antrag,
2. auf Verlangen des Staatsgerichtshofs.

(2) Der Staatsgerichtshof hat die Entlassung eines Mitglieds zu verlangen, wenn

1. ein Wahlbarkeitshindernis eintritt oder nachträglich bekannt wird,
2. dauernde Dienstunfähigkeit eingetreten ist,
3. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt ist,
4. eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, die ein Verbleiben im Amt ausschließt.

(3) ¹Der Staatsgerichtshof entscheidet durch Beschluß, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf. ²An der Entscheidung wirkt an Stelle

¹⁾ § 5 Abs. 4 neu gef. mWv 1.1.2006 durch G v. 13.10.2005 (Nds. GVBl. S. 296).

²⁾ § 6 Abs. 3 Satz 2 geänd. mWv 18.11.2011 durch G v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414); Abs. 3 Satz 3 geänd. mWv 8.7.2022 durch G v. 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 424).

des betroffenen Mitglieds das stellvertretende Mitglied mit. ³Der Zweite Teil dieses Gesetzes sowie die §§ 53 und 55 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) in der Fassung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), gelten entsprechend.

§ 7 Stellvertretende Mitglieder. ¹Die Regelungen für Mitglieder gelten auch für stellvertretende Mitglieder. ²Die Amtszeit der stellvertretenden Mitglieder wird durch das Ausscheiden der Mitglieder, die sie persönlich vertreten, nicht berührt. ³Die Amtszeit als stellvertretendes Mitglied wird auf die höchstzulässige Amtszeit eines Mitglieds nicht angerechnet. ⁴Ein stellvertretendes Mitglied wird tätig, solange das Mitglied, das es vertritt, verhindert ist oder nach dessen Ausscheiden eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger noch nicht ernannt worden ist.

§ 8¹⁾ Zuständigkeit. Der Staatsgerichtshof entscheidet

1. über die Anfechtung von Entscheidungen des Landtages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust des Mandats eines Mitglieds des Landtages (Artikel 11 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung) oder den Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag betreffen,
2. über die Anklage des Landtages gegen ein Mitglied des Landtages (Artikel 17 der Niedersächsischen Verfassung),
3. über die Anklage des Landtages gegen ein Mitglied der Landesregierung (Artikel 40 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verfassung),
4. über den Antrag eines Mitglieds der Landesregierung nach Artikel 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung,
5. über den Antrag eines Gerichts nach Artikel 27 Abs. 7 der Niedersächsischen Verfassung,
6. über die Auslegung der Verfassung bei Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung),
7. bei Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden (Artikel 54 Nr. 2 der Niedersächsischen Verfassung),
8. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung (Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung),
9. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Verfassung, auf Vorlage eines Gerichts gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 54 Nr. 4 der Niedersächsischen Verfassung),
10. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung durch ein Landesgesetz (Artikel 54 Nr. 5 der Niedersächsischen Verfassung),
11. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag.

¹⁾ § 8 Nr. 10 geänd., Nr. 11 angef. mWv 4.11.2016 durch G v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238).

§ 9¹⁾ Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Beratung, Abstimmung. (1) ¹Den Vorsitz im Staatsgerichtshof führt die Präsidentin oder der Präsident, im Falle der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. ²Sind beide verhindert, so übernimmt den Vorsitz das lebensälteste anwesende Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. ³Ist ein in Satz 1 genanntes Amt nicht besetzt, so steht dies der Verhinderung gleich.

(2) Der Staatsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(3) § 15 Abs. 3 BVerfGG gilt entsprechend.

(4) ¹Der Staatsgerichtshof entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. ²Bei Stimmengleichheit kann ein Verstoß gegen die Verfassung nicht festgestellt werden; ein sonstiger Antrag ist abgelehnt.

§ 10 Vertretung, dienstrechtliche Befugnisse. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Staatsgerichtshofs, leitet die Verwaltung und übt die dienstrechtlichen Befugnisse auch insoweit aus, als sie sonst der obersten Dienstbehörde oder der Landesregierung obliegen.

§ 11 Geschäftsstelle. ¹Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Landgerichts Bückeburg wahrgenommen. ²Die berufsrichterlichen Mitglieder können sich im übrigen der Geschäftseinrichtungen der Gerichte bedienen, an denen sie im Hauptamt ihr Richteramt wahrnehmen.

Zweiter Teil. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12²⁾ Anwendung von Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. (1) Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof sind die §§ 17, 17a, 18, 19 Abs. 2 und 3, die §§ 21 bis 24, 25 Abs. 1, 3 und 4, § 25a Satz 1, die §§ 26, 27a, 28 Abs. 2, die §§ 29, 30, 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 33 und 35 BVerfGG entsprechend anzuwenden.

(2) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend.

§ 12a³⁾ Elektronischer Rechtsverkehr, elektronische Aktenführung.

¹Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie Rechtsverordnungen aufgrund des § 55a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, und des § 55c VwGO gelten entsprechend. ²Abweichend von § 55b Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 1a VwGO bestimmt der Staatsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.

¹⁾ § 9 Überschr. geändert., Abs. 3 eingef., bish. Abs. 3 wird Abs. 4 mWv 18.11.2011 durch G v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414).

²⁾ § 12 Überschr. und Abs. 1 neu gef. mWv 18.11.2011 durch G v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414).

³⁾ § 12a eingef. mWv 1.11.2022 durch G v. 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 424).

§ 13 Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. ¹§ 19 Abs. 1 BVerfGG gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Entscheidung über die Ablehnung eine Vertretung nicht stattfindet. ²Eine Vertretung findet statt, wenn alle Mitglieder oder die zur Beschlußfähigkeit nach § 9 Abs. 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. ³An der Entscheidung in der Sache wirkt an Stelle des abgelehnten Mitglieds das stellvertretende Mitglied mit.

§ 14¹⁾ Recht der Akteneinsicht. (1) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

(2) ¹Über die Akteneinsicht entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. ²Gegen die Entscheidung kann der Staatsgerichtshof angerufen werden. ³Er entscheidet durch Beschluß.

(3) Für außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Staatsgerichtshofs gelten die §§ 35a und 35b Abs. 1 bis 4 BVerfGG entsprechend.

§ 15 Äußerungsberechtigte. Der Staatsgerichtshof gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist.

§ 16 Mündliche Verhandlung, Urteil, Beschluß. Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht als Beschluß, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17 Rechts- und Amtshilfe. ¹Gerichte und Behörden haben dem Staatsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe zu leisten. ²§ 99 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 VwGO gilt entsprechend.

§ 18 Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige. Für die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen gelten in den Verfahren nach § 8 Nrn. 2 und 3 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 19 Verbindlichkeit der Entscheidung. ¹Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs haben in den Fällen des § 8 Nrn. 8 bis 10 Gesetzeskraft. ²Die Entscheidungsformel ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 20 Einstweilige Anordnungen. ¹§ 32 Abs. 7 BVerfGG gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Staatsgerichtshof die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen kann, wenn mindestens drei Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, anwesend sind und der Beschluß einstimmig gefaßt wird. ²Sie tritt nach einem Monat außer Kraft. ³Wird sie durch den Staatsgerichtshof bestätigt, so tritt sie sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft.

§ 21 Kosten und Auslagen. (1) Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

¹⁾ § 14 Abs. 3 angef. mWv 8.7.2022 durch G v. 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 424).

(2) ¹Erweist sich die Anklage in den Verfahren nach § 8 Nrn. 2 und 3 als unbegründet, so sind der Betroffenen oder dem Betroffenen die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen. ²Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet.

Dritter Teil. Besondere Verfahrensvorschriften

Erster Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 1 (Wahlprüfungs- oder Feststellungsverfahren)

§ 22¹⁾ Beschwerdeverfahren. (1) Gegen die Entscheidung des Landtages im Wahlprüfungs- oder Feststellungsverfahren nach dem Wahlprüfungsgesetz ist binnen eines Monats seit der Zustellung des Beschlusses die Beschwerde beim Staatsgerichtshof zulässig.

(2) Die Beschwerde kann erheben, wer Einspruch nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes eingelegt oder einen Antrag nach § 18 des Wahlprüfungsgesetzes gestellt hat und mit dem Einspruch oder dem Antrag abgewiesen worden ist, sowie ein Mitglied des Landtages, dessen Mitgliedschaft bestritten ist.

(3) § 48 Abs. 2 und 3 BVerfGG gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nrn. 2 und 3 (Anklage gegen ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung)

§ 23 Anklage. (1) Die Anklage des Landtages nach Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung gegen ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung wird durch Einreichung einer Anklageschrift beim Staatsgerichtshof erhoben.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages fertigt auf Grund des Landtagsbeschlusses binnen eines Monats die Anklageschrift und übersendet sie dem Staatsgerichtshof. ²§ 49 Abs. 3 BVerfGG gilt entsprechend.

(3) Die Anklage kann nur binnen sechs Monaten, nachdem der Antrag auf Anklageerhebung im Landtag gestellt worden ist, erhoben werden.

(4) Die Anklage wird von einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Landtages vor dem Staatsgerichtshof vertreten.

§ 24 Durchführung des Verfahrens, Rücknahme der Anklage.

(1) Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens werden

1. durch die Auflösung des Landtages oder den Ablauf der Wahlperiode,
 2. bei der Anklage gegen ein Mitglied des Landtages durch die Ungültigkeit seiner Wahl oder durch den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag,
 3. bei der Anklage gegen ein Mitglied der Landesregierung durch sein Ausscheiden aus der Landesregierung
- nicht berührt.

(2) § 55 BVerfGG gilt entsprechend.

(3) ¹Der Landtag kann die Anklage bis zur Verkündung des Urteils auf Grund eines Beschlusses, der der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages bedarf, zurücknehmen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des

¹⁾ § 22 Abs. 3 angef. mWv 18.11.2011 durch G v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414); Abs. 3 geänd. mWv 4.11.2016 durch G v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238).

Landtages übersendet dazu dem Staatsgerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses.

(4) ¹Der Staatsgerichtshof teilt der Betroffenen oder dem Betroffenen den Eingang des Rücknahmebeschlusses mit. ²Widerspricht sie oder er innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich gegenüber dem Staatsgerichtshof, so ist die Zurücknahme der Anklage unwirksam.

§ 25 Entscheidung. (1) In einem Urteil gegen ein Mitglied des Landtages stellt der Staatsgerichtshof fest, ob es seine Stellung als Mitglied des Landtages gewinnstüchtig mißbraucht hat.

(2) ¹In einem Urteil gegen ein Mitglied der Landesregierung stellt der Staatsgerichtshof fest, ob es in Ausübung des Amtes vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt hat. ²Erklärt der Staatsgerichtshof ein Mitglied der Landesregierung seines Amtes für verlustig, so tritt der Amtsverlust mit der Verkündung des Urteils ein.

Dritter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 4 (Antrag eines Mitglieds der Landesregierung)

§ 26 Antragsschrift, Verfahren. (1) ¹Der Antrag wird von dem Mitglied der Landesregierung durch Einreichung einer Antragsschrift beim Staatsgerichtshof gestellt, der eine Ausfertigung des Zustimmungsbeschlusses der Landesregierung beizufügen ist. ²Die Antragsschrift muß die Handlung oder Unterlassung, die dem Mitglied der Landesregierung in der Öffentlichkeit vorgeworfen worden ist, sowie die Rechtsvorschrift, die in Ausübung des Amtes vorsätzlich verletzt worden sein soll, bezeichnen. ³Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

(2) Im übrigen finden § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 5 (Prüfung des Untersuchungsauftrages)

§ 27 Vorlage. ¹In dem Verfahren nach Artikel 27 Abs. 7 der Niedersächsischen Verfassung hat das vorlegende Gericht die Vorlage zu begründen und dabei anzugeben, inwiefern seine Entscheidung von der Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages abhängig ist und mit welcher Vorschrift der Verfassung dieser unvereinbar sein soll. ²Die Akten sind beizufügen.

§ 28 Äußerungsberechtigte. Unbeschadet des § 15 gibt der Staatsgerichtshof auch den Beteiligten des Verfahrens vor dem Gericht, das das Verfahren ausgesetzt hat, sowie den Mitgliedern des Landtages, auf deren Antrag der Untersuchungsausschuß eingesetzt worden ist, Gelegenheit zur Äußerung und lädt sie zur mündlichen Verhandlung.

§ 29 Entscheidung. Der Staatsgerichtshof entscheidet, ob der einem Ausschuß aufgebene Untersuchungsauftrag mit der Verfassung vereinbar ist.

**Fünfter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 6
(Organstreitigkeiten)**

§ 30¹⁾ Verfahren. In dem Verfahren nach Artikel 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung gelten § 64 Abs. 1 bis 3 und die §§ 65, 66 und 67 BVerfGG entsprechend.

**Sechster Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 7 (Streitigkeiten
bei der Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder
Volksentscheiden)**

§ 31 Antragsbefugnis, Fristen. (1) In dem Verfahren nach Artikel 54 Nr. 2 der Niedersächsischen Verfassung sind antragsbefugt:

1. die Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich durch ihre nach Maßgabe des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter vertreten lassen müssen,
2. die Landesregierung,
3. ein Fünftel der Mitglieder des Landtages.

(2) ¹Der Antrag auf Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung oder nach der Kenntnis von der Unterlassung des Verfassungsorgans beim Staatsgerichtshof zulässig. ²Der Antrag gegen ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz ist binnen eines Monats nach der Verkündung des Gesetzes im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt beim Staatsgerichtshof zu erheben. ³Er ist unbeschadet der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift (§ 8 Nr. 8) und der Vorlage eines Gerichts (§ 8 Nr. 9) zulässig.

§ 32 Äußerungs- und Beitrittsberechtigte. ¹Unbeschadet des § 15 gibt der Staatsgerichtshof auch den Antragstellerinnen und Antragstellern, die sich durch ihre nach Maßgabe des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter vertreten lassen müssen, Gelegenheit zur Äußerung und lädt sie zur mündlichen Verhandlung. ²Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

**Siebenter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 8 (abstrakte
Normenkontrolle)**

§ 33 Antrag. In dem Verfahren nach Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung ist das Landesrecht zu bezeichnen, über dessen förmliche oder sachliche Vereinbarkeit mit der Verfassung es Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel gibt.

§ 34 Entscheidung. (1) ¹Kommt der Staatsgerichtshof zu der Überzeugung, daß das Landesrecht mit der Verfassung unvereinbar ist, so stellt er in seiner Entscheidung die Nichtigkeit der betreffenden Vorschrift fest. ²Sind weitere Vorschriften des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit der Verfassung unvereinbar, so kann sie der Staatsgerichtshof gleichfalls für nichtig erklären.

(2) ¹Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit der Verfassung für unvereinbar oder nach Absatz 1 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Staatsgerichtshof für unvereinbar mit

¹⁾ § 30 geänd. mWv 18.11.2011 durch G v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414).

der Verfassung erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig. ²Im übrigen bleiben, vorbehaltlich einer besonderen Rechtsvorschrift, die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß Absatz 1 für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. ³Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. ⁴Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchzuführen ist, gilt § 767 der Zivilprozeßordnung entsprechend. ⁵Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.

Achter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 9 (konkrete Normenkontrolle)

§ 35 Vorlage, Verfahren, Entscheidung. (1) ¹In dem Verfahren nach Artikel 54 Nr. 4 der Niedersächsischen Verfassung über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Verfassung hat das vorlegende Gericht die Vorlage zu begründen und dabei anzugeben, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig ist und mit welcher Vorschrift der Verfassung sie unvereinbar sein soll. ²Die Akten sind beizufügen.

(2) Unbeschadet des § 15 gibt der Staatsgerichtshof auch den Beteiligten des Verfahrens vor dem Gericht, das das Verfahren ausgesetzt hat, Gelegenheit zur Äußerung und lädt sie zur mündlichen Verhandlung.

(3) Der Landtag und die Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

(4) § 34 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 10 (kommunale Verfassungsbeschwerde)

§ 36¹⁾ Antrag, Verfahren, Entscheidung. (1) ¹In dem Verfahren nach Artikel 54 Nr. 5 der Niedersächsischen Verfassung können Gemeinden und Gemeindeverbände die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß ein Landesgesetz ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. ²Die Beteiligten können sich durch ihre Bediensteten vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(2) Die Verfassungsbeschwerde ist nur innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig.

(3) In Verfahren auf Grund einer Verfassungsbeschwerde gegen Änderungen des Gebietes von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gibt der Staatsgerichtshof unbeschadet des § 15 auch denjenigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden Gelegenheit zur Äußerung, deren Gebietsstand durch die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde berührt werden kann, und lädt sie zur mündlichen Verhandlung.

(4) Im übrigen gelten die §§ 34 und 35 Abs. 3 entsprechend.

¹⁾ § 36 Abs. 2 geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 27.1.2006 (Nds. GVBl. S. 58).

**Zehnter Abschnitt.¹⁾ Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 11
(Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei zur Landtagswahl)**

§ 36a¹⁾ Beschwerdeverfahren, Entscheidung. (1) ¹In dem Verfahren nach § 8 Nr. 11 sind Vereinigungen beschwerdeberechtigt, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) versagt wurde. ²Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht statthaft in den Fällen einer Neuwahl nach der Auflösung des Landtages.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 NLWG zu erheben und zu begründen.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 findet § 32 BVerfGG keine Anwendung.

(4) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Staatsgerichtshof kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

(6) ¹Der Staatsgerichtshof kann seine Entscheidung ohne Begründung bekannt geben. ²In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.

Vierter Teil. Schlußvorschriften

§ 37 *(nicht wiedergebene Änderungsvorschriften)*

§ 38²⁾ *(aufgehoben)*

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung³⁾ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 31. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 125), außer Kraft.

¹⁾ 10. Abschnitt (§ 36a) eingef. mWv 4.11.2016 durch G v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238).

²⁾ § 38 aufgeh. mWv 18.11.2011 durch G v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 414).

³⁾ Verkündet am 10.7.1996.

